



VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
 ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE
 BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
 BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)
 (11. Tagung, Genf, 30. August 2013)
 Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung
Fragen zur Durchführung des ADN
Verschiedene Mitteilungen

Von den Vertragsparteien vorzunehmende Mitteilungen an das Sekretariat

Eingereicht von Deutschland

Gemäß den Bestimmungen der dem ADN beigefügten Verordnung übermittelt Deutschland hiermit die geforderten Meldungen.

Bezugsname (Abschnitte der dem ADN beigefügten Verordnung)	Wortlaut, nach dem eine Meldung vorzunehmen ist
1.4.1.3	<p><i>Unter der Voraussetzung, dass die in den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Pflichten beachtet werden, kann eine Vertragspartei in ihrer nationalen Gesetzgebung die einem genannten Beteiligten obliegenden Pflichten auf einen oder mehrere andere Beteiligte übertragen, wenn er der Auffassung ist, dass dies keine Verringerung der Sicherheit zur Folge hat. Diese Abweichungen sind von der Vertragspartei dem Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa mitzuteilen, das sie den übrigen Vertragsparteien zur Kenntnis bringt.</i></p> <p>Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)</p> <p>[Ordinance on the Domestic and International Transport of Dangerous Goods by Road, Rail and Inland Waterways (Ordinance on the Transport of Dangerous Goods by Road, Rail and Inland Waterways (GGVSEB)]</p> <p>Dem Sekretariat der UNECE bereits übermittelt.</p>
1.5.1.1	Alle Multilateralen Übereinkommen, die von Deutschland initiiert oder gegengezeichnet wurden, wurden dem Sekretariat im Einzelfall mitgeteilt.
1.5.2	Keine.
1.8.5.1- 1.8.5.2	Keine relevanten Unfälle in 2011 und 2012 nach der Havarie des TMS Waldhof.

1.9.3-1.9.4	<p>1.9.3</p> <p><i>a) zusätzliche Vorschriften oder der Sicherheit dienende Einschränkungen für Schiffe, die bestimmte Kunstbauwerke wie Brücken oder Tunnel befahren oder für Schiffe, die in Häfen oder anderen besonderen Beförderungsterminals ankommen oder von diesen ausgehen;</i></p> <p>In Deutschland wurden im Rahmen der schiffahrtspolizeilichen Regelungen und beruhend auf den für mehrere Vertragsparteien des ADN gleichermaßen geltenden Vorgaben der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, der Moselkommission und der Donaukommission einige zusätzliche Bestimmungen erlassen, welche der Sicherheit des Binnenschiffsverkehrs dienen.</p> <p>Für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, gelten besondere Vorschriften, die sich auf folgende Vorgänge beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Durchfahren von Schleusen und Schiffshebewerken,• Liegeverbote und Liegestellen,• Mindestabstände zu anderen Schiffen,• Meldepflichten,• Benutzung von Schutzhäfen. <p>Diese Bestimmungen der</p> <ul style="list-style-type: none">• Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinStrO) (alle Binnenwasserstraßen außer Rhein, Mosel und Donau),• Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) (nur gültig für Binnenwasserstraße Rhein),• Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) (nur gültig für Binnenwasserstraße Mosel) und• Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) (nur gültig für Binnenwasserstraße Donau) <p>sind über das „Elektronische Wasserstraßen- Information-System“ der deutschen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in deutscher Sprache unter dieser URL verfügbar: http://www.elwis.de/Schiffahrtsrecht/Verzeichnis-Rechtsverordnungen-Gesetze/index.html</p> <p><i>b) Vorschriften, in denen bestimmte von den Schiffen einzuhaltende Fahrstrecken genannt sind, um Wirtschaftszentren, Wohngebiete oder ökologisch sensible Gebiete oder Industriegebiete mit gefährlichen Anlagen oder Binnenwasserstraßen zu umgehen, die bedeutende physische Gefahren aufweisen;</i></p> <p>Keine.</p> <p><i>c) besondere Vorschriften, in denen bestimmte einzuhaltende Fahrstrecken genannt sind, oder einzuhaltende Vorschriften für das Halten und Stilliegen der Schiffe mit gefährlichen Gütern bei extremen Witterungsbedingungen, Erdbeben, Unfällen, Demonstrationen, öffentlichen Unruhen oder bewaffneten Aufständen;</i></p> <p>Keine.</p>
-------------	---

	<p><i>d) Einschränkungen für den Verkehr der Schiffe mit gefährlichen Gütern an bestimmten Tagen der Woche oder des Jahres.</i></p> <p>Keine_</p>
<p>7.1.5.0.5</p>	<p><i>Abweichend von Absatz 7.1.5.0.1 und gemäß den Fußnoten zu § 3.14 des CEVNI kann die zuständige Behörde zulassen, dass anstelle der Bezeichnung nach Absatz 7.1.5.0.1 Seeschiffe, die nur zeitweilig in Binnenschifffahrtszonen im Gebiet dieser Vertragspartei verkehren, die Nacht- und Tagbezeichnung verwenden, die in den vom Sicherheitsausschuss der IMO angenommenen Empfehlungen für die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Ladungen und vergleichbarer Handlungen in Hafengebieten vorgeschrieben sind (bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares festes rotes Licht und bei Tag die Flagge «B» des internationalen Zeichencodes).</i></p> <p>Keine Zulassung_</p>
